

Stand: Juni 2024

Informationen für Kleinabfüller (Direktvermarkter, Hofläden, Käse- u. Fleischabteilungen im Einzelhandel,...) als Hersteller von vorverpackten und nicht vorverpackten Lebensmitteln (Fertigpackungen) mit einer Nennfüllmenge von 5 g bis 10 kg

Was ist eine Fertigpackung (FP)?

Fertigpackungen im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) sind Verpackungen beliebiger Art, in die in Abwesenheit des Käufers Erzeugnisse abgepackt und die in Abwesenheit des Käufers verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht verändert werden kann.

Grundsätzlich regelt die Fertigpackungsverordnung (FPackV) die Anforderungen an FP.

Vorverpackte und nicht vorverpackte Lebensmittel im Sinne der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sind für Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt.

Die **Nennfüllmenge** (Nettofüllmenge) und der **Hersteller** (Lebensmittelverantwortliche) mit Anschrift sind auf der Packung anzugeben.

Die Nennfüllmenge ist grundsätzlich

- bei flüssigen Erzeugnissen in Litern (l), Zentilitern (cl), Millilitern (ml);
- bei sonstigen Erzeugnissen in Kilogramm (kg) oder Gramm (g) anzugeben.

Lesbarkeit und Schriftgröße:

Kennzeichen müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Die Schriftgröße der Zahlenangabe der Nennfüllmenge ist auf der Seite 2 dargestellt.

Die Schriftgröße des e-Zeichens, falls aufgebracht, muss mindestens 3 mm betragen.

Grundpreis:

Grundsätzlich ist der Grundpreis gemäß Preisangabenverordnung anzugeben.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

1. Vorverpackte Lebensmittel

Vorverpackte Lebensmittel gleicher Nennfüllmenge

Die Anforderungen gelten auch für Packungen, die im Bedientresen liegen.

Die Zahlenangaben der Nennfüllmenge müssen mindestens folgende Schriftgröße haben:

Nennfüllmenge g oder ml	Schriftgröße mm
5 bis 50	2
mehr als 50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1000	4
mehr als 1000	6



Vorverpackte Lebensmittel für den unmittelbaren Verkauf

Der Verkauf ist innerhalb von 48 Stunden nach der Herstellung zu erwarten.

Nur die Nettofüllmenge muss angegeben sein.

Werden diese Fertigpackungen überwiegend von Hand hergestellt, darf die Nennfüllmenge auf einem Schild neben der Packung angegeben sein.



Vorverpackte Lebensmittel – FP ungleicher Nennfüllmenge

Werden Waagen mit Gewichtsabdruck zur Herstellung dieser Fertigpackungen verwendet, so genügt eine Schriftgröße der Zahlenangaben von mindestens 2 mm.



2. Lebensmittel ohne Vorverpackung

Backwaren ohne Vorverpackung

Backwaren gleichen Nenngewichts ohne Vorverpackung **können** nach Gewicht angeboten werden.

Brote mit einem Nenngewicht über 250 g müssen nach Gewicht angeboten werden.

Das Nenngewicht ist durch ein Schild auf oder neben der Backware anzugeben.



Obst und Gemüse ohne Vorverpackung

Offene Packungen (z.B. Erdbeerschalen), deren Inhalt verändert werden kann, müssen mit der Nennfüllmenge gekennzeichnet sein. Dabei muss das Nenngewicht auf oder auf einem Schild neben der Verpackung angegeben sein.

Füllmengenanforderung:

Zu keinem Zeitpunkt darf die Grenze der Verkehrsfähigkeit (T_v) unterschritten werden, ein Schwund (Austrocknung) wird dabei nicht berücksichtigt.

Alternative: Verkauf als lose Ware

Wenn Obst und Gemüse als lose Ware verkauft wird, muss beim Verkaufsvorgang mit einer geeichten Waage gewogen und der Endpreis bestimmt werden.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Standorte der Eichdirektion Nord:

Hamburg

Tilsiter Str. 164/172
22047 Hamburg
040 42854 2794
hamburg@ed-nord.de

Mecklenburg-Vorpommern

Am Güterbahnhof 23
18055 Rostock
0381 49 30 39 10
rostock@ed-nord.de

Schleswig-Holstein

Düppelstr. 63
24105 Kiel
0431 988 4480
kiel@ed-nord.de

Rechtsgrundlagen

1. Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. 07. 2013 (BGBl. I S. 2722), i.d.g.F.
2. Fertigpackungsverordnung (FPackV) vom 18. 11. 2020 (BGBl. I S. 2504), i.d.g.F.
3. Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. 12. 2014, BGBl. I 2014, S.2010, 2011, i.d.g.F.
4. EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) vom 25.10.2011, ABl. L 304 v. 22.11.2011, S. 18, i.d.g.F.
5. Preisangabenverordnung vom 12. 11. 2021 (BGBl. I S. 4921) i.d.g.F.